



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. November 2014

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	453		
282 Verlust eines Dienstsiegels	453		
283 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	453		
284 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	454		
		285 Betriebsbezogener Luftreinhalteplan „Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven 2014“	455
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	457
		286 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	457

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19.12.2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12.12.2014, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2015 ist am Freitag, dem 09.01.2015.

Hierzu ist am Montag, dem 05.01.2015, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

282 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster 04.11.2014
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Roncalli-Schule, Städt. Kath. Grundschule der Stadt Borken, mit der Aufschrift: „Roncalli-Schule Weseke, Offene Ganztagschule, Borken/Westf.“ und dem Wappen der Stadt Borken (Westf.) ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 453

283 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 07.11.2014
Az.: 500-53.0074/14/4.1.2

Die Firma PERGAN GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung und Lagerung von organischen Peroxiden durch Installation einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) auf dem Betriebsgrundstück Schlavenhorst 71, 46395 Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 228 und 247), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer regenerativen Nachverbrennung zur Behandlung von Abgasströmen aus den Bereichen der Flüssigperoxidanlage, der Feststoffperoxidanlage und des Mischbetriebes. Eine Erhöhung der Produktionskapazität ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 453 - 454

**284 Satzungsänderung des Deichverbandes
Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 05.11.2014
Az: 54.04.01.01

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 04.11.2014 beschlossene Änderung der u. g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 06.11.2013 (Abl. Reg.Ddf. 2012 S. 89) wie folgt:

§ 5 – Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und

b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. Ein Mindestquorum der abgegebenen Stimmen in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung ist für die Gültigkeit der Wahl nicht erforderlich.

(2) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.

(3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mit zu wählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräf zu ziehende Los.

(4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15 – Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Heimräte und deren Stellvertreter.

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Veranlagungsregeln, der Schauordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, der Geschäfts- und Wahlordnung.

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

4. Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie die Aufstellung des Finanzplans.

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans.

6. Bestimmung der Prüfstelle.

7. Entlastung des Deichstuhls.

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.

10. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 50 – Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

(3) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten.

(5) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

(6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

§ 62 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –, dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 15.02.2012 und vom 06.11.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 5 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 11, 13 und 15 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 454 - 455

285 Betriebsbezogener Luftreinhalteplan „Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven 2014“

Bezirksregierung Münster
53.04-059/2013.0002

48143 Münster, den 14.11.2014

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven 2014 gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, hat unter Mitwirkung einer Projektgruppe bestehend aus

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND
- Bürgerinitiative "Grün für 3"
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Gelsenkirchen
- Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven

den betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven zur Minderung der Benzolmissionen aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes sind die §§ 40 und 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster; einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach § 7 der 39. BImSchV beträgt zum Schutz der menschlichen Gesundheit der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Benzol 5 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Die im betriebsbezogene Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Benzolmissionen dauerhaft zu vermindern und hierdurch die Anforderungen der 39. BImSchV zu erfüllen.

Messungen durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Benzol 5 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahr 2012 überschritten wurde.

Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen betriebsbezogenen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Benzolbelastung aufzustellen.

Der betriebsbezogene Luftreinhalteplan enthält Emissionsminderungsmaßnahmen mit denen die Benzolbelastung im Jahre 2013 im Jahresmittel unter den Grenzwert abgesenkt werden konnte. Die im Verlauf der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Vorschläge zur Immissionsminderung werden bei der Abarbeitung der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt. Durch die Überarbeitung des Fackelgassystems an der Bodenfackel und die Reduzierung der Fackelgasmenge, wonach die nicht als Produkt verwertbaren Gase in einem Raffinerieheizgassystem zusammengefasst und zur Energieerzeugung eingesetzt werden, wird eine weitere Reduzierung u.a. der Benzolemissionen einhergehen. Weiter wird durch die

Installation eines Früherkennungsmesssystems sichergestellt, dass mögliche Leckagen schnell erkannt und behoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven informiert.

Der Entwurf des betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven wurde am 12.09.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster öffentlich bekanntgemacht. Nach der Veröffentlichung lag der Entwurf für einen Monat vom 15.09.2014 bis zum 14.10.2014 im Gebäude der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster und bei der Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen zur Einsicht aus. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 28.10.2014 bestand Gelegenheit gegenüber der Bezirksregierung Münster zum Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven, soweit zweckdienlich, berücksichtigt.

Der betriebsbezogenen Luftreinhalteplan Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ab dem 14. November 2014 steht die Endfassung des betriebsbezogenen Luftreinhalteplanes Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme zur Verfügung (Homepage: Bezirksregierung Münster: www.bezreg-muenster.de).

Der betriebsbezogene Luftreinhalteplan Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen-Scholven wird außerdem in der Zeit vom 21.11.2014 bis 05.12.2014 öffentlich ausgelegt bei der

Bezirksregierung Münster
Dienstgebäude Nevinghoff 22
48147 Münster
Zimmer R 1
Email: dez53@brms.nrw.de
Telefon: 0251/411-0 (Frau Ahlers oder Frau Wielens)

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
sowie freitags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 15.00 Uhr

und bei der

Stadt Gelsenkirchen
Referat 60 - Umwelt
Goldbergstraße 84
45894 Gelsenkirchen
Zimmer: 41
Email: referat.umwelt@gelsenkirchen.de
Telefon: 0209/169-4158 (Frau Niehoff)

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags
08.30 Uhr – 15:30 Uhr
sowie freitags
08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die Einsicht in den betriebsbezogenen Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag
gez. Klemens Belting

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 455 - 456

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

286 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 17. Dezember 2014, 10:00 Uhr, in Münster, An den Speichern 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

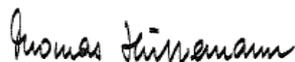
Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Geschäftsbericht der Studienleitung**
- 3. Ausbildungsmarketing**
- 4. Modulare Qualifizierung für den Aufstieg in den höheren Dienst**
- 5. Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**
- 6. Zulassung zum Angestelltenlehrgang I**
- 7. Ausbildung von Kaufleuten für Büromanagement**
- 8. Personalbedarf des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen**
- 9. Entgeltregelungen**
 - 9.1 Kaufleute für Büromanagement
 - 9.2 Entgeltanpassungen im Bereich Ausbildung
 - 9.3 Entgeltanpassungen im Bereich Medizin und Rettungswesen
- 10. Jahresabschlüsse 2012 und 2013**
- 11. Haushalt 2015**
 - 11.1 Korrektur des Stellenplans 2014
 - 11.2 Stellenplan 2015
 - 11.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
- 12. Verschiedenes**

Nicht-öffentlicher Teil

- 13. Personalentscheidungen**
- 14. Verschiedenes**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Püning
Landrat



Thomas Hüttemann
Studienleiter

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster